

vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattea) gelten — soweit erforderlich — zugleich als Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel —.

## § 6

**Durchführung von Sonderfinanzausgleichen**

(1) Gemäß § 37 Abs. 9 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung und § 9 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1959 wird wegen aller Abweichungen, die sich in den örtlichen Haushalten bei den Einnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft und den Ausgaben an die volkseigene Wirtschaft dadurch ergeben, daß bis zum 1. Januar 1959 oder im Laufe des Jahres 1959 neue Festpreise eingeführt oder andere Preisänderungen vorgenommen und im Zusammenhang damit die Sätze der Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe verändert werden, Sonderfinanzausgleich durchgeführt.

(2) Die örtlichen Haushalte erhalten den Ausfall an Einnahmen bzw. die höheren Ausgaben, die 1959 durch die weitere sozialistische Umgestaltung entstehen und die nicht im beschlossenen Haushaltsplan berücksichtigt sind, durch Sonderfinanzausgleich erstattet. Sie haben die durch die weitere sozialistische Umgestaltung entstehenden Mehreinnahmen und Minderausgaben dabei zu verrechnen;

(3) Näheres wird durch besondere Anweisungen des Ministers der Finanzen geregelt.

## § 7

**Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen**

(1) Den örtlichen Volksvertretungen stehen im Laufe des Jahres 1959 alle Mehreinnahmen und Einsparungen für die Finanzierung zusätzlicher Ausgaben gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zur Verfügung. Keine Einsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung sind:

- a) Minderausgaben an Haushaltsmitteln für Investitionen — Teil Erweiterung der Grundmittel —, die infolge Nichterfüllung der Investitionsauflagen entstehen,
- b) Minderausgaben bei den Lohnfonds der brutto im Haushalt geplanten Einrichtungen der Aufgabenbereiche 0 bis 7 und 9 in den Haushalten der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern.

Diese Minderausgaben erhöhen den geplanten Sollüberschuß.

(2) Die Beschlußfassung über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen erfolgt durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlußfassung übertragen.

(3) Die Volksvertretungen bzw. Räte sind berechtigt, über eine Verwendung der überplanmäßigen Gewinne der Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft bereits vor dem Vorliegen des Berichtes über die Er-

füllung des Haushaltsplanes im ersten Halbjahr 1959 zu beschließen. Die Erreichung des geplanten Überschusses muß jedoch gesichert bleiben.

(4) Die Mehreinnahmen und Einsparungen, die für zusätzliche Aufgaben verwendet werden dürfen, können, soweit es sich um Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) handelt, nur

- a) für Investitionen zur Technisierung und Modernisierung des Handelsnetzes,
- b) für die Verbesserung der Betriebsanlagen in den Dienstleistungsbetrieben und der Kommunalwirtschaft,
- c) für die Instandsetzung staatlich verwalteter Wohnungen und der kommunalen Straßen,
- d) für die Verbesserung des Zustandes in den staatlichen Einrichtungen

verwendet werden. Es ist bei diesen Maßnahmen jedoch nicht zulässig, den im Investitionsplan festgelegten Bauanteil zu überschreiten. Die Durchführung der planmäßigen Investitionen darf durch diese Maßnahmen nicht gefährdet werden.

(5) Soweit Mehreinnahmen aus überplanmäßigen Nettogewinnabführungen der Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft erzielt wurden, können diese auch für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft verwendet werden.

(6) Werden Mehreinnahmen und Einsparungen für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkseigener Wohnungen verwendet, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten.

(7) Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Abs. 1 dürfen ferner nicht verwendet werden

- a) für die Erhöhung der im Haushalt geplanten Lohnfonds aller Aufgabenbereiche, mit Ausnahme des Aufgabenbereiches 4 — Kommunalwirtschaft —, sofern es sich um die Beschäftigung von Baufach- und Bauhilfsarbeitern handelt,
- b) für alle anderen Ausgaben im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat —, mit Ausnahme der Ausgaben für Hauptinstandsetzungen (Sachkontenklasse 0) und der Zweckausgaben (Sachkontengruppe 42 und Sachkontenklasse 6).

## § 8

**Verwendung der Haushaltsreserve**

(1) Die in den Haushalten der örtlichen Räte geplante Haushaltsreserve darf nicht verwendet werden

- a) für die Finanzierung zusätzlicher Investitionen (Erweiterung der Grundmittel),
- b) für die Erhöhung der Lohnfonds aller Aufgabenbereiche und
- c) für alle anderen Ausgaben beim Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat —, mit Ausnahme der Ausgaben für Hauptinstandsetzungen, der Beschaffungen